

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz**

Band (Jahr): **7 (1941-1942)**

Heft 98

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



REVUE DE LA CINÉMATOGRAPHIE SUISSE

VII. Jahrgang · 1941
No. 98 · 1. Mai

Erscheint monatlich — Abonnementspreise: Jährlich Fr. 10.—, halbjährlich Fr. 5.—
Paraît mensuellement — Prix de l'abonnement: 12 mois fr. 10.—, 6 mois fr. 5.—
Redaktionskommission: G. Eberhardt, J. Lang und E. Löpfe-Benz — Redaktionsbureau: Theaterstr. 1 Zürich
Druck und Verlag E. Löpfe-Benz, Rorschach

Offizielles Organ von: — Organe officiel de:

Schweiz. Lichtspieltheaterverband, deutsche und italienische Schweiz, Zürich
Sekretariat Zürich, Theaterstraße 1, Tel. 291 89

Association cinématographique Suisse romande, Lausanne
Secrétariat Lausanne, Avenue du Tribunal fédéral 3, Tél. 2 6053

Film-Verleihverband in der Schweiz, Bern
Sekretariat Bern, Erlachstraße 21, Tel. 290 29
Verband Schweizerischer Filmproduzenten, Solothurn
Sekretariat Solothurn, Römerstraße 32, Tel. 9 13
Gesellschaft Schweizerischer Filmschaffender, Zürich
Sekretariat Zürich, Bleicherweg 10, Tel. 7 55 22

Inhalt: Seite

Der Film als Sündenbock	1
Wirksame Werbung	3
Die Gefahren im Filmwesen, Eine Antwort	3
Die Gefahren im Filmwesen	5
Dr. jur. Hans Möhr: Die Organisation im Filmverleih- und Lichtspielgewerbe in der Schweiz	5
Unterhaltung oder Kunst?	6
Filmatelier und Produktion	7
Zwei neue Schweizerfilme	9
Schweizerische Filmkammer	10
Es gibt genug Wanderkinos	10
Die gute Sicht im Kino	11
Berliner Filmbericht	11
Das schwedische Kinogewerbe	14
Filmbrief aus Frankreich	14
Film und Kino in England	16
Der Monat in Hollywood	18
Allerlei aus Hollywood	20
Internationale Filmnotizen	20
Schweiz, Holland, Schweden, Frankreich, England, Malta, Spanien, Deutschland, Italien, U. S. S. R., China, Cuba, Kanada, U. S. A.	
Film- und Kinotechnik: Verbesserte Aufnahmetechnik	27
Mitteilungen der Verleiher	27

Sommaire: Page

Le Cinéma et le Goût du Public	29
Actualités suisses	31
M. Paul Ladame prend la parole	31
La nouvelle Réglementation de la Production française	32
Nouvelles d'Italie	34
Cinéma en Angleterre	35
Lettre d'Hollywood	35
Publicité, publicité!	36
Josette Day conte ses débuts	37
Sur les écrans du monde	37
Communications des maisons de location	40

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

Der Film als Sündenbock

«Wenn wir einmal im Zeitalter der Zensur leben, sollten wir eine Zensur haben für alles, nicht bloß für Filme. Wir haben Gesetze, die uns vorschreiben, was wir denken sollen. Wenn wir diesen Film verbieten, wie können wir denn konsequent sein? Sollen wir die Oper und die Tanzsäle unter Zensur stellen? Sollen wir «Tristan und Isolde» und «La Bohème» zensurieren? Wir leben in einem Zeitalter der Heuchelei!»

Diese Worte eines Mitgliedes des Obersten Gerichtshofes von Chicago während eines Prozesses über ein Filmverbot bilden den Schluß einer Eingabe des Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen. Es handelt sich in dieser Eingabe darum, den Regierungsrat des Kantons St. Gallen zu ersuchen, dem Begehren der amtlichen Jugendschutzkommission der Stadt St. Gallen um eine Revision der kantonalen Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Lichtspieltheatern nicht nachzukommen. Das Abänderungsbegehren will erreichen, daß die Altersgrenze für den Kinobesuch vom 16. auf das 18. Altersjahr verschoben werde, mit der Begründung, in den Kantonen, wo die Altersgrenze auf das 16. Jahr festgesetzt sei, ließen sich viel mehr Verfehlungen Jugendlicher feststellen. Die Eingabe des Lichtspieltheater-Verbandes an die St. Galler Regierung weist nach, daß ein solcher Zusammenhang zwischen Altersgrenze und Jugend-Kriminalität nicht besteht und ersucht den Regierungsrat, an der bisherigen Regelung festzuhalten. Die Eingabe kann sich dabei auf Erfahrungen und statistisch belegte Tatsachen stützen, die mit Sicherheit nachweisen, wie ungerechtfertigt es ist, das Kino zum Sündenbock für Jugendkriminalität zu